

1. Netznutzungsentgelte – Netzkunden ohne Leistungsmessung (SLP-Kunden)

Für SLP-Kunden, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, besteht das Entgelt aus einem Arbeits- und einem Grundpreis. Bei Speicherheizungen und unterbrechbaren Wärmepumpen ist lediglich der Arbeitspreis zu entrichten.

| Netznutzungsentgelte | Grundpreis* €/a | Arbeitspreis* ct/kWh |
|--|---------------------------|--------------------------------|
| Kunden ohne Leistungsmessung am NS-Netz gilt für SLP-Kunden der Letztverbrauchergruppe A bis 100.000 kWh | 88,80 | 4,58 |
| Kunden mit Speicherheizung oder unterbrechbare Versorgungseinrichtungen nach §14a EnWG am NS-Netz | 0,00 | 1,73 |

2. Netznutzungsentgelte - Netzkunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM- Kunden)

Für RLM-Kunden richtet sich das Entgelt nach der Spannung-/Umspannungsebene an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist.

| Netznutzungsentgelte <2500 h/a | Jahresleistungspreis* €/kW/a | Arbeitspreis* ct/kWh |
|---------------------------------------|--|--------------------------------|
| Mittelspannungsnetz (MS) | 8,62 | 4,83 |
| Umspannungsebene (MS/NS) | 13,32 | 5,86 |
| Niederspannungsnetz (NS) | 19,70 | 7,81 |

| Netznutzungsentgelte >2500 h/a | Jahresleistungspreis* €/kW/a | Arbeitspreis* ct/kWh |
|---------------------------------------|--|--------------------------------|
| Mittelspannungsnetz (MS) | 112,06 | 0,69 |
| Umspannungsebene (MS/NS) | 117,30 | 1,70 |
| Niederspannungsnetz (NS) | 157,68 | 2,29 |

| | | |
|--|---|-------------|
| zusätzliches Entgelt für Blindarbeit¹⁾ | - | 1,28 |
|--|---|-------------|

1) Das zu entrichtende Entgelt setzt voraus, dass bei der bezogenen elektrischen Wirkarbeit der Leistungsfaktor (cos phi = 0.93 induktiv) nicht unterschritten wird. Übersteigt in einem Monat die bezogene induktive Blindarbeit 50 % der Wirkarbeit in diesem Zeitraum, wird für den übersteigenden Anteil ein Entgelt für diese Blindmehrarbeit über 50 % berechnet (ct/kvarh).

Die Trafoverluste betragen bei Mittelspannungskunden und niederspannungsseitiger Messung 2 % und werden entsprechend der Anlage und Nutzung berechnet.

| Monatsleistungspreis für RLM-Kunden mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme | Monatsleistungspreis* €/kW/m | Arbeitspreis* ct/kWh |
|---|---------------------------------|-------------------------|
| Mittelspannungsnetz (MS) | 18,68 | 0,69 |
| Umspannungsebene (MS/NS) | 19,55 | 1,70 |
| Niederspannungsnetz (NS) | 26,28 | 2,29 |

3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

| Netznutzungsentgelte | pauschaler Rabatt* €/a | Arbeitspreis* ct/kWh |
|---|---------------------------|-------------------------|
| Modul 1: pauschaler Rabatt Niederspannung (NS) | 101,58 | 0,00 |
| Modul 2: reduzierter Arbeitspreis Niederspannung (NS) | 0,00 | 1,83 |

| | Zeitfenster | Arbeitspreis* ct/kWh |
|---------------------------------------|------------------------|-------------------------|
| Modul 3: Niedrigtarif Niederspannung | 00:00-05:00 Uhr | 1,83 |
| Modul 3: Standardtarif Niederspannung | alle restlichen Zeiten | 4,58 |
| Modul 3: Hochtarif Niederspannung | 10:00-15:00 Uhr | 5,52 |

Modul 3 nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar

4. Die Konzessionsabgabe (KA) richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

| Art der Konzessionsabgabe | Menge | Entgelt* ct/kWh |
|--|----------------------------|--------------------|
| Konzessionsabgabe hoch - nicht Schwachlast | <30.000 kWh/a und <30 kW/a | 1,32 |
| Konzessionsabgabe hoch - Schwachlast | <30.000 kWh/a und <30 kW/a | 0,61 |
| Konzessionsabgabe niedrig | >30.000 kWh/a und >30 kW/a | 0,11 |

5. Umlagen und Anpassung

Die Preise wurden auf Basis der aktuellen Erkenntnisse zur Erlösobergrenze bestimmt und stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung zum 01. Januar 2025.

gesetzliche Umlagen: Folgende Umlagen sind in den Netzentgelten nicht enthalten und werden zusätzlich berechnet:

- KWK-Aufschlag nach § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)¹
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)¹
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)¹
- Umlage nach § 13 EnWG i.V.m. § 18 AbLaV¹

¹ Die Beträge für die vorgenannten Umlagen sind von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern auf deren Webseite www.netztransparenz.de veröffentlicht und einsehbar.

* Alle vorstehend genannten Entgelte unterliegen der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24c Abs. 5 EnWG berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2026 unterjährig anzupassen, sofern die im Gesetz vorgesehene Zahlung des Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten durch die Bundesregierung ausbleibt. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kommen, werden auch unsere Netzentgelte entsprechend angepasst, soweit keine anderslautenden gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.

Netznutzungsentgelte – Reservenetznutzung

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb angemeldet haben und betreiben, können Reservenetzkapazität beantragen, wenn sie bei einem Ausfall ihrer Anlage Reservestrom über das SWW-Netz beziehen möchten. Für diese Reservekapazität ist ein jährliches Leistungsentgelt in €/kW zu zahlen. Die Höhe des Leistungsentgeltes richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme und der Ebene, an der die Kundenanlage angeschlossen ist und Energie normalerweise entnommen wird.

| | Reserveinanspruchnahme | | |
|---------------------------------------|--------------------------|-----------------|-----------------|
| | Leistungsentgelt* €/kW/a | | |
| | 0 bis ≤ 200 | > 200 bis ≤ 400 | > 400 bis ≤ 600 |
| | Stunden | Stunden | Stunden |
| Entnahme aus Mittelspannungsnetz (MS) | 43,13 | 51,75 | 60,38 |
| Entnahme aus Umspannungsebene (MS/NS) | 66,56 | 79,87 | 93,18 |
| Entnahme aus Niederspannungsnetz (NS) | 89,57 | 107,49 | 125,40 |

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Preise für Mehr- und Mindermengen

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Mindermengen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen. Bei DB Energie wird nach dem VDN-Praxisleitfaden „Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und Jahresmindermengen“ kalendermonatlich nach dem SLP-Monatsmarktpreis (MMP) abgerechnet. Der BDEW veröffentlicht die Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung auf seiner Webseite. Damit kommen die vom BDEW veröffentlichten Preise zur Anwendung: http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

| sonstige Dienstleistungen | Preis* |
|--|------------|
| manuelle Auslesung eines Lastgangzählers vor Ort je Ablesung | 48,00 € |
| Extraablesung bei SPL-Kunden je Ablesung | 38,00 € |
| Bereitstellung historischer Lastgangdaten je Zählpunkt | 38,00 € |
| Bereitstellung eines GSM-Modem für Fernablesung auf Kundenwunsch | 175,50 €/a |

*Alle vorstehend genannten Entgelte und Preise unterliegen der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Messstellenbetrieb für leistungsgemessene Kunden (RLM-Messung)

| Messstellenbetrieb (MSB) | Preis* |
|--|---------------|
| | €/a |
| Lastgangzähler Mittelspannung - LGZMS | 527,40 |
| Preis für Wandlersatz | 308,64 |
| Lastgangzähler Mittelspannung - zwei Energierichtungen | 633,48 |
| Preis für Wandlersatz | 308,64 |
| Lastgangzähler Niederspannung - LGZNS | 290,76 |
| Preis für Wandlersatz | 72,00 |

Messstellenbetrieb für nicht leistungsgemessene Kunden (SLP-Kunden)

| Messstellenbetrieb (MSB) je Zählpunkt | Preis* |
|---|---------------|
| | €/a |
| Eintarifzähler (direkt) | 8,40 |
| Mehrtarifzähler (direkt) inkl. TSG | 21,36 |
| Zweirichtungszähler (direkt) | 17,52 |
| Maximumzähler (direkt) | 51,80 |
| Eintarifwandlerzähler inkl. Stromwandler | 82,20 |
| Mehrtarifwandlerzähler inkl. Stromwandler und TSG | 92,65 |
| Zweirichtungswandlerzähler inkl. Stromwandler | 93,36 |
| Maximumzähler inkl. Stromwandler | 123,80 |
| Wandler-NS (als Messsatz) | 72,00 |
| moderne Messeinrichtung | 16,81 |
| Modem (Festnetz/GSM/GPRS) | 60,00 |
| Modem (Festnetz) | 40,80 |
| Tarifschaltgerät (TSG) | 5,24 |

Bei Messaufbauten die durch Erzeugungsanlagen bedingt sind (auch bei Kombigeräten), erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebes für die erforderlichen Zähler direkt mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage.

*Alle vorstehend genannten Entgelte und Preise unterliegen der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt

| | Preis* je mME €/a |
|---|-------------------|
| Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a | |
| ≤ 6000 | 21,01 |
| EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit installierter Leistung in kW | |
| ≤ 7 | 21,01 |

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (iMSys) je Zählpunkt

| | Preis* je iMS €/a |
|---|----------------------|
| Letztverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a | |
| ≤ 6000 | 25,21 |
| > 6000 ≤ 10000 | 33,61 |
| > 10000 ≤ 20000 | 42,02 |
| > 20000 ≤ 50000 | 92,44 |
| > 50000 ≤ 100000 | 117,65 |
| > 100000 | noch nicht verfügbar |
| EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit installierter Leistung in kW | |
| ≤ 7 | 25,21 |
| >7 ≤ 15 | 42,02 |
| >15 ≤ 25 | 92,44 |
| >25 ≤ 100 | 117,65 |
| >100 | noch nicht verfügbar |
| Messstellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nr. 2MsbG | |
| § 14a EnWG | 42,02 |
| Netzanschlüsse mit Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 MsbG | |
| Netzanschluss mit § 14 a- oder PV- Anlagen ≥ 7 kW | 42,02 |
| Optionale Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 3 MsbG | |
| Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung | 80,00 |
| Bei der vorzeitigen Ausstattung von <u>optionalen</u> Einbaufällen Strom fällt <u>zusätzlich</u> ein <u>jährliches</u> Entgelt an | 25,21 |
| Tägliche Übermittlung von Messdaten aus iMS an beauftragte Dritte (bspw. an Energieserviceanbieter) | 25,21 |

*Alle vorstehend genannten Entgelte unterliegen der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.